

5. / III. 1918

55

Wien, 4. März. (Der Bund der deutschen Städte und die Neuordnung des Gemeindegewahlrechtes.) Der Bund der deutschen Städte Oesterreichs hielt eine Versammlung ab, in der Obermagistratsrat Pawelka einen Bericht über die Neuordnung des Gemeindegewahlrechtes erstattete. Der Vortragende besprach die Widerstände, welche die jeweiligen Regierungen den Bestrebungen nach Auflassung des Wahlkörpersystems und Einführung des allgemeinen, gleichen Wahlrechtes für die Gemeindevertretung die längste Zeit entgegensetzten. Indessen ist der große Weltkrieg mit seinen Umwälzungen, denen niemand sich entziehen kann, gekommen. Die Gewährung eines stärkeren Einflusses ist unerlässlich. Die bloße Angliederung eines vierten Wahlkörpers genügt nicht mehr. Das Wahlrecht darf aber nicht so gestaltet werden, daß es einer einzigen Schicht der Bevölkerung von vornherein das Übergewicht in der Vertretung gibt und andere Bevölkerungskreise davon ausschließt. Ein solches Wahlrecht würde die notwendige Zusammenfassung aller Kräfte für die großen Friedensaufgabe behindern. Bei voller Anerkennung der Notwendigkeit einer Neuordnung des Gemeindegewahlrechtes im Sinne der Strömungen der neuen Zeit muß doch Vorsorge getroffen werden, daß auch jene Bevölkerungskreise, bei denen sich ein engerer Zusammenhang mit der Gemeinde, ein besonderes Verhältnis für deren Aufgaben und ein stärkeres Verantwortungsgefühl voraussetzen läßt, daß Grundbesitz, selbständige produktive Arbeit und höhere Intelligenz zur Geltung kommen können und daher eines besonderen Schutzes gegen die bloße Macht der Zahl teilhaftig werden und daß schließlich auch der völkischen Eigenart der betreffenden Gemeinde Rechnung getragen werde. Ein Vorschlag für die Neuordnung des Gemeindegewahlrechtes, der in den Kreisen der Wiener Gemeinderatsmehrheit aufgetaucht ist, geht von dem im staatlichen Zweikammersystem verwirklichten Gedanken aus. Sowie nach der Staatsverfassung bei Bildung des Staatswillens zwei Organe tätig sind, von denen das eine auf Grund des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes gewählt, das andere (Herrnhaus) durch Ernennung seitens der Krone zusammengesetzt wird und als Interessenvertretung fungiert, so soll der Gemeinderat, der nach wie vor als eine Körperschaft aufrechtbestehen bleibt, in zwei Abteilungen gewählt werden, von denen in der einen die Wahl nach dem allgemeinen, gleichen Wahlrechte, in der anderen nach den Grundsätzen der Interessenvertretung vorgenommen wird. Hierdurch wird das staatliche Zweikammersystem zwar nicht in seiner äußeren Gestalt nachgebildet, doch sollen dessen Wirkungen durch die Wahl aus zwei Abteilungen in dem auch weiterhin als eine Körperschaft aufrechtzuerhaltenden Gemeinderat erreicht werden. In der Abteilung des allgemeinen, gleichen Wahlrechtes soll die Verhältniswahl eingeführt, in der anderen dagegen das bisherige System beibehalten werden. An den Bericht schloß sich eine längere Debatte, in der die einzelnen Redner auf die Verschiedenheit der Kronländer hinwiesen und insbesondere verlangten, daß durch die Erweiterung des Wahlrechtes eine Schmälerung des nationalen Besitzes nicht eintrete. Von allen Seiten wurde die Notwendigkeit der Erweiterung des Wahlrechtes anerkannt und die rascheste Stellungnahme zu den Vorschlägen des Berichterstatters in Aussicht gestellt.

Es wurde schließlich folgende Entschließung gefaßt: „Der Bund der deutschen Städte Oesterreichs anerkennt die Notwendigkeit einer volkstämmlichen Erweiterung des Gemeindegewahlrechtes. Hierbei muß jedoch sowohl eine geordnete Gemeindeverwaltung sichergestellt, als auch den nationalen Interessen des deutschen Volkes und insbesondere auch den berechtigten wirtschaftlichen Interessen des deutschen Bürgertums Rechnung getragen werden. Der Bund stellt an die Regierung das nachdrückliche Verlangen, daß ihm die Möglichkeit rechtzeitiger Stellungnahme zu den von der Regierung diesbezüglich in Aussicht genommenen Vorlagen gegeben werde.“